

Steuer-News

Ausgabe 1/2012

Hinweis: Wir haben die vorliegende Klienten-Info mit größtmöglicher Sorgfalt erstellt, bitten aber um Verständnis dafür, dass sie weder eine persönliche Beratung ersetzen kann noch dass wir irgendeine Haftung für deren Inhalt übernehmen können.

Inhalt

1	STEUERLICHE NEUERUNGEN AB 2012	1
1.1	Ausgleich für die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags (AVAB)	1
1.2	Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung	1
1.3	Kirchenbeitrag	2
1.4	Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)	2
2	SOZIALVERSICHERUNG: DIE WICHTIGSTEN WERTE AB 1.1.2012	2
3	UNTERHALTSLEISTUNGEN – REGELBEDARFSÄTZE FÜR 2012	2
4	KINDERBETREUUNGSKOSTEN – 8 STUNDEN AUSBILDUNG ZU WENIG?	2
5	AKTUELLES ZUM THEMA AUTO: FAHREN MIT AUSLÄNDISCHEN KENNZEICHEN	3
6	PERSONALSUCHE: SANKTIONEN BEI MANGELHAFTEN STELLENINSERATEN	3
7	VEREINSRECHT: HAFTUNGSBESCHRÄNKUNG FÜR EHRENAMTLICHE	3

1 Steuerliche Neuerungen ab 2012

1.1 Ausgleich für die Streichung des Alleinverdienerabsetzbetrags (AVAB)

Für **Ehepaare ohne Kinder** wurde ab 2011 der AVAB gestrichen. Um Härtefälle auszugleichen, wurde für Pensionisten im Gegenzug der Pensionistenabsetzbetrag von 400 € auf 764 € erhöht, wenn das Einkommen des Pensionisten maximal 13.100 € betragen hat und der Ehepartner, mit dem der Pensionist mehr als sechs Monate im Jahr verheiratet war, nicht mehr als 2.200 € pa verdient hat. Diese Grenze von 13.100 € wird nunmehr ab 2012 auf **19.930 €** erhöht¹.

Aus den gleichen Gründen verdoppelt sich **ab 2012** der **persönliche Sonderausgaben-Höchstbetrag**² (von 2.920 € auf **5.840 €**) für Alleinverdiener ohne Kinder (hier darf der Ehepartner aber bis zu 6.000 € im Jahr verdienen). Außerdem vermindert sich der Selbstbehalt für die Berechnung der zumutbaren Mehrbelastung bei Kosten, die als außergewöhnliche Belastung abgesetzt werden sollen, in diesen Fällen um 1 %³.

1.2 Erweiterung der steuerlichen Spendenbegünstigung

Mit Jahresbeginn 2012 wurde der Kreis der begünstigten Spendenempfänger wesentlich erweitert, und zwar um Organisationen, die sich dem **Umwelt-, Natur- und Artenschutz** widmen, weiters um **Tierheime** sowie **freiwillige Feuerwehren** und Landesfeuerwehrverbände. Ferner wurden in den Kreis der begünstigten Spendenempfänger auch entsprechende ausländische Einrichtungen mit Sitz

¹ § 33 Abs 6 EStG idF BBG 2012.

² § 18 Abs 3 Z 2 EStG.

³ § 34 Abs 4 EStG.

in einem EU-Mitgliedstaat oder einem Staat, mit dem eine umfassende Amtshilfe besteht, einbezogen. Schließlich kann ab 2012 auch an die Internationale Anti-Korruptions-Akademie (IACA) steuerbegünstigt gespendet werden.

1.3 Kirchenbeitrag

Beiträge an gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften können ab 2012 bis zu einem **Höchstbetrag von €400** steuerlich als **Sonderausgabe** abgesetzt werden.

1.4 Neuerungen im Bereich des Neugründungsförderungsgesetzes (NeuFöG)

Neugründer, die Arbeitskräfte beschäftigen, sind schon nach bisheriger Rechtslage von bestimmten lohnabhängigen Abgaben und Beiträgen (DB, DZ, WBF und UV) für die Dauer von 12 Monaten ab dem Monat der Neugründung befreit. Da diese im NeuFöG geregelte Befreiung in der Praxis mangels sofortiger Beschäftigung von Arbeitnehmern oft ins Leere ging, wurde sie dahingehend geändert, dass sie nunmehr **in den ersten 36 Monaten ab dem Gründungsmonat** in Anspruch genommen werden kann. Die Befreiung steht aber weiterhin **nur für 12 Monate innerhalb dieses dreijährigen Zeitraumes** zu. Die 12-Monats-Frist beginnt mit dem Monat der erstmaligen Beschäftigung von Arbeitnehmern. Wird der erste Arbeitnehmer erst ab dem 12. Monat nach der Neugründung beschäftigt, reduziert sich die Befreiung auf die **ersten drei beschäftigten Arbeitnehmer**.

2 Sozialversicherung: die wichtigsten Werte ab 1.1.2012

Höchstbeitragsgrundlage	monatlich	4.230,00 €
Höchstbeitragsgrundlage freie DN ohne SZ, GSVG, BSVG	jährlich	59.220,00 €
Geringfügigkeitsgrenze	täglich	28,89 €
Geringfügigkeitsgrenze	monatlich	376,26 €

Tipp: Weitere Werte finden Sie unter www.consensio.at > INFO&SERVICE > Aktuelle Werte

3 Unterhaltsleistungen – Regelbedarfsätze für 2012

Der **Unterhaltsabsetzbetrag⁴ von 29,20 €** (für das 2. Kind 43,80 € und für jedes weitere Kind 58,40 €) steht nur für jene Monate zu, in denen der volle Unterhalt geleistet wurde. In Fällen, in denen eine **behördliche Festsetzung der Unterhaltsleistungen** nicht vorliegt, sind die **monatlichen Regelbedarfsätze** anzuwenden⁵.

Kindesalter	0-3 Jahre	3-6 Jahre	6-10 Jahre	10-15 Jahre	15-19 Jahre	19-28 Jahre
Regelbedarfsatz	€186	€238	€306	€351	€412	€517

4 Kinderbetreuungskosten – 8 Stunden Ausbildung zu wenig?

An Angehörige geleistete Zahlungen für **Kinderbetreuungskosten** sind **als außergewöhnliche Belastung⁶** dann von der Steuer absetzbar, wenn der Angehörige in einem anderen Haushalt lebt, pädagogisch im Sinne des Gesetzes qualifiziert ist, er, anders als üblicherweise bei einer Kinderbetreuung durch Verwandte, hierfür ein echtes Entgelt erhält und der diesbezügliche Vertrag den für Angehörigenverträge entsprechenden steuerlichen Kriterien entspricht.

In einer von den Medien viel beachteten Entscheidung hat der UFS⁷ festgestellt, dass die Absetzbarkeit von Kinderbetreuungskosten durch Betreuer, die (nur) eine einschlägige 8-stündige Ausbildung absolviert haben, nicht ausreicht. Als Begründung wird ausgeführt, dass diese betreu-

⁴ § 33 Abs 4 Z 3 EStG.

⁵ vgl Rz 801 LStR 2002.

⁶ § 34 Abs. 9 EStG 1988.

⁷ UFS-Entscheidung vom 11.10.2011. (RV/1801-11).

den Personen über keine ausreichende pädagogische Qualifikation verfügen. Dies steht im Gegensatz zu den dazu ergangenen BMF-Erlässen.⁸ Nach Auskunft des BMF sei diese UFS-Entscheidung eine Rechtsmeinung im Einzelfall. Der **BMF-Erlass** gelte weiterhin als Richtschnur und **die 8-stündigen Ausbildungskurse seien von den Finanzämtern zu akzeptieren.**

5 Aktuelles zum Thema Auto: Fahren mit ausländischen Kennzeichen

Laut Medienberichten führt die Finanz derzeit schwerpunktmäßig Kontrollen bei in Österreich verwendeten Kfz mit ausländischen Kennzeichen durch. Kontrolliert wird, ob diese Kfz aus kraftfahrrechtlicher Sicht im Inland zugelassen werden müssten und daher in Österreich die **Normverbrauchsabgabe (NoVA)** zu entrichten ist. Dabei ist zu beachten, dass der NoVA auch die **Verwendung eines Kfz im Inland unterliegt, wenn es nach Kraftfahrzeuggesetz (KFG) im Inland „zuzulassen wäre“.** Dieser Auffangtatbestand bewirkt, dass auch jene Kfz in die NoVA-Pflicht einbezogen werden, die im Inland verwendet, aber zur Vermeidung der NoVA-Pflicht im Ausland zugelassen werden. Unter welchen Voraussetzungen ein Fahrzeug mit ausländischem Kennzeichen im Inland zugelassen werden muss, bestimmt sich nach dem **dauernden Standort des Fahrzeuges im Sinne des KFG.**

Tipp: Weitere Informationen finden Sie im Info-Blatt unter www.consensio.at > INFO&SERVICE

6 Personalsuche: Sanktionen bei mangelhaften Stelleninseraten

Die Verpflichtung, **in Stelleninseraten** das für den zu besetzenden Arbeitsplatz geltende **kollektivvertragliche (oder sonst reglementierte) Mindestentgelt anzugeben** und auf die Bereitschaft zur Überzahlung hinzuweisen, besteht bereits seit dem 1.3.2011.⁹ Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung war im Jahr 2011 noch ohne Straffolge. Seit dem 1.1.2012 sind einschlägige **Strafbestimmungen** in Kraft getreten. Beim erstmaligen Verstoß gegen die Entgeltangabepflicht ist der Arbeitgeber bzw der Arbeitsvermittler zu ermahnen. Im Wiederholungsfall sind von der Bezirksverwaltungsbehörde **Geldstrafen bis € 360** zu verhängen.¹⁰ Bestraft werden nicht nur fehlende, sondern auch falsche Angaben. Auch Stellenbewerber können die Mangelhaftigkeit eines Stelleninserats bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzeigen.

7 Vereinsrecht: Haftungsbeschränkung für Ehrenamtliche

Mit einer derzeit im Parlament zur Beschlussfassung aufliegenden Novelle zum Vereinsgesetz soll die **Haftung von Organwaltern und Rechnungsprüfern**, die für einen **Verein unentgeltlich tätig** sind, auf **Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** beschränkt werden¹¹.

Den Materialien zur Novelle¹² ist zu entnehmen, dass der Gesetzgeber¹² die Meinung vertritt, dass die Übernahme von Funktionen in Vereinen mit nicht unerheblichen Haftungsrisiken verbunden wäre. Die derzeitige gesetzliche Regelung würde zwar vorsehen, dass bei der Beurteilung des Sorgfaltsmaßstabs eine Unentgeltlichkeit der Tätigkeit zu berücksichtigen sei. In der Praxis herrschen aber Unsicherheiten vor, in welchem Ausmaß die Unentgeltlichkeit zu berücksichtigen sei. Dies stehe der Bereitschaft für ehrenamtliches Engagement entgegen. Die Änderung des Gesetzes soll das Haftungsrisiko auf ein zumutbares Maß begrenzen. Überdies soll den Organwaltern und Rechnungsprüfern bei Inanspruchnahme durch Dritte ein Rückersatzanspruch gegenüber dem Verein zustehen, wenn sie nur leichtes Verschulden betrifft. Eine von einem Verein abgeschlossene Haftpflichtversicherung hat auch den Rückersatzanspruch des Organwalters oder Rechnungsprüfers zu decken.

⁸ GZ BMF-010222/0155-VI/7/2011 und BMF-010222/209-VI/7/2011.

⁹ Siehe § 9 Abs 2 und § 23 Abs 2 GIBG – vgl Steuer-News 2/2011 Punkt 5.2

¹⁰ Siehe § 10 Abs 3 und § 24 Abs 3 GIBG.

¹¹ § 24 Abs 1 zweiter Satz VerG.

¹² 1503 der Beilagen XXIV. GP.